

## Berufsordnung für Zahnärzte

### § 12 Medizinische Dokumentation

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (medizinische Dokumentation) und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.
- (2) Dem Zahnarzt ist auch eine externe Datenpflege, Datenverwaltung und Datenverarbeitung gestattet.
- (3) Beim Umgang mit medizinischen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (4) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine medizinischen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (5) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden medizinischen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen ~~gegen Erstattung der Kosten~~ herauszugeben. **Die erste Kopie ist kostenfrei, für jede weitere Kopie kann der Zahnarzt die Erstattung der Kosten verlangen.**
- (6) Der Zahnarzt hat beim Ausscheiden aus einer eigenen Niederlassung oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung seines Berufs gefertigten medizinischen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kann der Zahnarzt oder seine Rechtsnachfolge dieser Pflicht aus objektiven Gründen nicht nachkommen, ist die zuständige Bezirkszahnärztekammer verpflichtet, die Unterlagen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu verwahren und zu verwalten, wenn sie davon Kenntnis erhält. Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe medizinische Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Berechtigten einsehen oder weitergeben.